



Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Stadtverordnetenwahl, Ortsbeiratswahlen und die Ausländerbeiratswahl in Wiesbaden am 14. März 2021“

Der hessische Landtag hat am 11. Dezember 2020 in zweiter Lesung das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie beschlossen.

Nach dem neuen § 68 a Nr. 1 KWG müssen abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 KWG Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der von dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer Abgeordneten / einem Abgeordneten oder Vertreterin / Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, nur noch von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen / Vertreter zu wählen sind.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Außerdem wird nochmals darauf hingewiesen, dass Bewerberinnen und Bewerber bei denen im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingegangen ist, eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird, wenn Sie diese Tatsache bis spätestens 4. Januar 2021 nachweisen.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2020

Der Wahlleiter
der Kommunalwahlen in Wiesbaden

in Vertretung
Rüdiger Wolf